

G e s c h ä f t s o r d n u n g

für das Rektorat der Universität Ulm

vom 28. Januar 2003

Auf Grund von § 12 Abs. 1 Satz 4 des Universitätsgesetzes (UG) hat das Rektorat der Universität Ulm in seiner Sitzung am 7. Januar 2003 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Sitzungstermine, Einberufung

- (1) Der Rektor beruft das Rektorat unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände ein und bestimmt die Sitzungstermine, die Sitzungszeit und den Ort der Sitzungen.
- (2) Der Rektor eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

§ 2 Beschlussfassung

- (1) Das Rektorat trifft seine Entscheidungen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Es kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Mitglieder anwesend sind.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Rektorats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Rektor an Stelle des Rektorats. Er unterrichtet die Mitglieder des Rektorats unverzüglich über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung.
- (4) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung des Rektors und nicht gegen die Stimme der Kanzlerin gefasst werden, wenn dieser sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält.

§ 3 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Verlauf der Sitzungen des Rektorats sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen Tag, Ort und Dauer der Sitzung, den Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Aus den Niederschriften sollen weiter alle Beratungsunterlagen, wichtigen Informationen und der Verlauf der Erörterung ersichtlich werden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Jedes Mitglied kann verlangen, dass eine von ihm in der Sitzung abgegebene Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 4 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Datum der Verabschiedung in Kraft.

Ulm, den 28. Januar 2003

gez.

(Rektor)